

Zeitschrift: Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois

Herausgeber: Bernischer Lehrerverein

Band: 12 (1910-1911)

Heft: 11

Rubrik: Besoldungsfrage

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ne peut se soutenir, car ni la culture intellectuelle, ni les fonctions de l'instituteur ne sont comparables à celle du secrétaire.» Et plus loin ces quelques paroles laconiques: «Les représentants du gouvernement royal partagent également cette opinion.»

Après une longue lutte, le Landtag réussit à élaborer la loi du 26 mai 1909 avec effet rétroactif au 1^{er} avril 1908.

c. Saxe.

Les instituteurs touchaient depuis 1898 — abstraction faite du temps de transition entre l'ancien et le nouveau décret — un minimum de M. 1200 et un maximum de M. 2100 atteint à l'âge de 55 ans révolus.

La nouvelle loi éleva les traitements à M. 1500 à 3000, le maximum étant atteint par 24 années de service à partir de 24 ans révolus.

Pour l'augmentation obtenue en 1908/09, la société des instituteurs faisait valoir la prétention suivante: Classement des instituteurs entre les employés de classe moyenne et les maîtres possédant une culture académique. Cette prétention avait déjà été formulée et justifiée en 1874 par Jules Beeger dans sa brochure sur «Le traitement des instituteurs en Saxe». Le corps enseignant de la Saxe a pu enregistrer avec satisfaction le vote du parlement qui admit bientôt cette prétention. Le vice-président Opitz (conservateur) s'exprima ainsi dans la seconde chambre le 27 novembre 1907:

«Ce fut en tout cas une pensée heureuse de notre corps enseignant de motiver ses prétentions et de nous fournir le matériel utile établissant les bases d'une discussion sérieuse des vœux des instituteurs. Ils établissent un principe tendant à faire classer officiellement les instituteurs entre les professeurs des écoles supérieures et les employés ne possédant que la culture qui s'acquiert dans une école secondaire.

«Messieurs! *Il n'est personne dans cette chambre qui conteste la justice de ce principe.* Au contraire, de tous côtés on a fait remarquer que, si nous voulons régler définitivement cette question, il faut admettre ce principe.» (Très bien! très vrai! à droite.)

Et le député libéral Hettner déclara au nom de son parti:

«Mes amis politiques sont d'avis que cette prétention du corps enseignant ne saurait être contestée. Il s'agit avant tout de l'école populaire, ce pilier qui soutient la prospérité du peuple et de l'Etat, puis il s'agit du corps enseignant, qui mérite certainement d'être rétribué par l'Etat en proportion de l'importance de sa profession.»

E. Tr.

Besoldungsfrage.

Nochmals der Nebenverdienst.

Ein sonderbarer Entscheid des Bundesgerichtes.

Ceterum censeo: Der Lehrer soll und muss so besoldet werden, dass er mit Freude und Begeisterung unterrichten, dass er eine Familie, ob klein oder gross, standesgemäss ernähren und versorgen kann!

Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes hat kürzlich einen Rekursentscheid gefällt, der nicht nur dem betroffenen Lehrer, sondern der ganzen schweizerischen Lehrerschaft Stoff zum Nachdenken geben muss.

Der Fall ist folgender:

Im Kanton Basel gilt heute noch, nachdem das Volk am 12. September 1909 ein neues Schulgesetz abgelehnt hat, das Gesetz vom 15. April 1835, das im Art. 36 in Bezug auf die Nebenbeschäftigung der Lehrer bestimmt:

«Die Schullehrerstelle darf mit keiner Beamtung verbunden werden, wodurch der Lehrer in seinen Schulgeschäften gestört wird. — Die Betreibung von Wirtschaften und Krämereien, sowie das Jagen, ist dem Lehrer untersagt.»

In Sissach fand man es nach dem ablehnenden Volksentscheid von 1909 für geboten, die nun nicht Gesetz gewordene, aber dringend nötige Besserstellung der Lehrer durch eine Gemeindezulage anzustreben, und es wurde schon am 5. Dezember 1909 beschlossen, für die Lehrer eine Erhöhung des Grundgehältes von Fr. 1800 auf Fr. 2200 unter Beibehaltung der schon vorher bestehenden Alterszulagen von je Fr. 100 nach fünf Dienstjahren bis zum Totalbetrag von Fr. 400 vorzunehmen. (Das soll eine wirkliche Besserstellung sein? D. R.) In Verbindung mit dieser Besoldungserhöhung wurde aber auch mit 87 gegen 79 Stimmen ein Antrag folgenden Wortlautes angenommen:

«Die Lehrer dürfen nur soweit Nebenbeschäftigung treiben, als diese das Schulwesen berühren (Sprachunterricht, Instrumentalunterricht, Gesangsunterricht in den Vereinen, Zeichenunterricht an gewerblichen Schulen u. s. w.). — Die Lehrer sind verpflichtet, die Uebernahme allfälliger Nebenbeschäftigungen der Schulpflege anzuzeigen, welche über die Angelegenheit gemeinsam mit dem Gemeinderat beschliesst.»

Diese Bedingungen wurden von allen Lehrern der Gemeinde akzeptiert (!) mit Ausnahme des Oberlehrers, der im Nebenamt unter anderem die Stelle eines Sekretärs des kantonalen Gewerbeverbandes und eines Mitgliedes des Verwaltungsrates der Volksbank Sissach bekleidet. Der Oberlehrer stellte sich auf den Standpunkt, die Gemeinde dürfe wohl eine höhere als die gesetzliche Besoldung ausrichten, aber nicht andere als die gesetzlichen Bedingungen daran knüpfen. Mit der Bestimmung, dass nur Nebenbeschäftigungen zu dulden seien, die im Zusammenhang mit dem Schulunterricht stehen, habe die Gemeinde ihre Kompetenzen überschritten und sich Gesetzgeberrechte angemasst.

Sein Rekurs wurde aber von der Regierung verworfen. Den gleichen Entscheid fällt das nun angerufene Bundesgericht. Von einem Uebergriff in die gesetzgebende Gewalt des Volkes könne im vorliegenden Falle nicht gesprochen werden, denn der Gemeindebeschluss trage gar nicht den Charakter einer zwingenden Norm. Es seien dem Lehrer keine neuen Anstellungsbedingungen diktiert worden, die ihn schlechter stellen würden, als er auf Grund des Schulgesetzes annehmen könne. Der Rekurrent habe — wie jeder andere Lehrer — für den ganzen Rest der laufenden

Amts-dauer das Recht, unter den bisherigen bei seiner Anstellung festgesetzten Bedingungen weiter zu amten. Damit stehe aber nicht im Widerspruch, dass die Gemeinde unter der Voraussetzung der Erfüllung gewisser Bedingungen einen höheren Gehalt aussetze. Das sei Sache freier Verständigung unter den Beteiligten. Aus was für Gründen es aber einer Gemeinde direkt verboten werden sollte, unter angemessener (!) Besoldungserhöhung einen Lehrer vollständig oder in vermehrter Masse für den Schuldienst in Anspruch zu nehmen, sei nicht einzusehen. Und wenn sie den Gegenwert ihrer kommunalen Gehaltszulage in einer Aenderung, respektive strengeren Fassung der Nebenbeschäftigungsklausel finde und diese auf Tätigkeiten beschränke, welche mit dem Unterrichtswesen zusammenhängen, so stelle sie sich mit den Interessen der Schule kaum in Widerspruch.

So der Entscheid des Bundesgerichts.

Wir haben uns vor wenig Wochen an dieser Stelle gegen die entwürdigende Jagd nach Nebenverdienst ausgesprochen. Wir haben es bedauert, dass der Lehrer durch die traurigen Besoldungsverhältnisse, die im Baselland ungefähr die nämlichen, eher noch schlimmere sind als die unserigen, zu dieser beschämenden Jagd genötigt ist. Wir sind also ebenfalls der Meinung, dass der Lehrer der Schule und ganz der Schule gehören soll.

Das aber unter der *selbstverständlichen Voraussetzung*, unter der *Conditio sine qua non*, dass der Lehrer so besoldet sei, dass er eine Familie — gleichviel ob klein oder gross, ob mit zwei oder mit zwölf Kindern! — dass er seine Familie *standesgemäss* durchs Leben bringen, dass er alle seine Kinder zu etwas Rechtem ausbilden lassen kann und dass es ihm möglich ist, für die Tage der Krankheit, des Unglücks und des Alters einen Notpfennig zurückzulegen.

Solange uns ein Staat oder eine Gemeinde das nicht gewährt, was wir zur Ernährung und Versorgung unserer Familie unumgänglich nötig haben, *solange werden wir uns das Recht wahren müssen, mit unserer freien Zeit anzufangen, was uns beliebt, oder vielmehr, wozu die Umstände uns zwingen.*

Wo ist überhaupt ein Staat, wo ist eine Gemeinde, wo ist ein Arbeitgeber, der *über die freie Zeit* seines Beamten oder seines Angestellten zu verfügen sich anmassen würde?

Dass ein *Nebenberuf* untersagt wird, dessen Ausübung mit der Hauptbeschäftigung unverträglich ist, diese stört oder gefährdet oder auch herabwürdigt, das ist begreiflich. Das sieht ja auch das basellandschaftliche Gesetz vor, wenn es dem Lehrer die « Betreibung » (!) von Wirtschaften und Krämereien und sogar das Jagen untersagt. Aehnliche Bestimmungen stehen in manchem andern kantonalen Gesetz. Ein bestimmter *Nebenberuf*, ein Nebenamt, durch das der Lehrer in

seiner Schularbeit gestört wird, kann wohl verboten werden.

Aber es ist geradezu eine Ungeheuerlichkeit, wenn nicht nur die mit dem Lehrerberuf unverträglichen Nebenberufe, sondern geradezu alle und jede Nebenbeschäftigung, die nicht mit dem Unterricht in direktem Zusammenhang steht, verboten wird.

Du hast ein Bienenhäuschen jenseits Deines Schulgartens, das Du in Deiner freien Zeit, in Deinen Ferien besorgst? Verbrenn' es, Freund! Denn alle und jede Nebenbeschäftigung ist laut dem vom Bundesgericht geschützten Sissacherrecht dem Lehrer verboten.

Und einen Garten? Hüte Dich, darin etwa selbst arbeiten, Kohl pflanzen oder eine Rosen- oder Obstbaumzucht « betreiben » zu wollen. Du wirst dem Kadi verzeigt! — Nun, Deine Besoldung von insgesamt Fr. 2200 gestattet es Dir ja, einen Hausknecht anzustellen oder die Dienste des Gärtners für dergleichen Nebenbeschäftigungen in Anspruch zu nehmen.

Das Zutrauen Deiner Mitbürger hat Dir irgend eine Charge, vielleicht das Präsidium eines gemeinnützigen Vereins übertragen, dem Du Dich bisher mit Eifer und mit vielen Opfern an Zeit und Geld gewidmet hast? Ist das etwa nicht eine Nebenbeschäftigung? Dank ab, mein Freund, dank ab; Du hast sonst eine Massregelung von seiten des Magistrats von — Sissach zu gewärtigen.

Du bist bisher gelegentlich an freien Nachmittagen zum Fluss hinuntergegangen, um mit der Angelrute den Forellen nachzupirschen, und manch schillernd Fischlein hast Du dem Löwenwirt und Deiner Familie gebracht? — Nimm Dich in acht! Die Sissacherpolizei wird Dich das nächste Mal beim Kragen packen!

Du bist als guter Ehemann Deiner Frau gelegentlich in der Haushaltung behülflich? Du schleppst Wasser herbei und badest die Kleinste und bringst sie zu Bett? Wie, mit *zweitausend-zweihundert Franken* Besoldung stellst Du nicht einmal die nötigen Dienstboten ein? Du bist ein solcher Geizhals? — Jedenfalls tust Du gut daran, die Fensterladen sorgsam zu schliessen, die Riegel an allen Türen vorzuschieben und die Schlüssellöcher zu verstopfen, damit das Auge des Gesetzes Deine Freveltat nicht entdeckt: das ist Nebenbeschäftigung, Freund, die das Schulwesen nicht berührt.

Nun werden zwar die Sissacher und die Liestaler und die Lausanner behaupten, es seien « natürlich » nur solche « Nebenbeschäftigungen » gemeint, die der Lehrer zum Zweck des Gelderwerbs « betreibt ».

Ach so! Ja freilich, man will natürlich nicht etwa den Gemeinden und den Vereinen und Krethi und Plethi verbieten, dem Lehrer *unbezahlte* Nebenämter aufzuhalsen! Die soll der Lehrer selbstverständlich übernehmen, das ist

seine Ehrenpflicht als ideal gesinnter Allerweltsmensch, als dankbarer und bescheidener Bildungspionier im Dienste sämtlicher Gemeindehonoratioren und aller hochwohlloblichen Vereine. Nur keine materialistischen Hintergedanken! Sonst ist all das verbotene Nebenbeschäftigung.

Die Sissacher werden wahrscheinlich auch behaupten, Gartenarbeit sei «natürlich» ebenfalls nicht zu den verbotenen Nebenbeschäftigungen zu rechnen, soweit sie nicht auch zum Gelderwerb missbraucht werde. Nun ja. Dann darf ein Lehrer aber auch seine zwei Kühe im Stalle haben und ein par Jucharten Land bewirtschaften, soweit er deren Erträgnisse zum Unterhalt seiner vielleicht zahlreichen Familie verwendet?

Nebenbeschäftigung mit Erwerbszweck, ohne Erwerbszweck: Wo ist da die Grenze?

Und es ist ebenso unsinnig und ungeheuerlich, allen und jeden *Nebenerwerb*, der «das Schulwesen nicht berührt», zu verbieten, wie alle und jede *Nebenbeschäftigung*.

Es ist unsinnig, weil es unmöglich ist.

Und es ist ungeheuerlich, weil es ein unerhörter Einbruch in die bürgerliche Freiheit eines Menschen ist.

Der Lehrer soll seine Aufgabe der Schule gegenüber voll und ganz erfüllen, gewiss! Und das nimmt ihn naturgemäss mehr in Anspruch als nur die 4—6 Stunden, während deren er im Tag zu unterrichten hat. Nehmen wir an, er habe die ganze Woche hindurch (an freien Nachmittagen für die Korrekturen, Präparationen u. s. w.) und das ganze Jahr hindurch (während der Ferien für die Aufstellung der Spezialpläne, die Weiterbildung etc.) täglich 8 Stunden zu arbeiten, so wäre damit zweifellos mehr als genug verlangt, denn Unterrichtsstunden sind keine Bureaustunden, und kaum irgend ein Staatsbeamter hat mehr als 8 Stunden Bureaudienst zu leisten. Können diese 8 Stunden als Norm gerechnet werden, so hat die Gemeinde, der Staat zweifellos das Recht, diese 8 Stunden mit Beschlag zu belegen und zu sagen: die gehören der Schule.

Kann aber eine Gemeinde noch weiter gehen und sagen: auch die weiteren 8 Stunden, die der Lehrer nicht verschläft, belege ich mit Beschlag, auch diese «freie Zeit» des Lehrers gehört mir, ausschliesslich mir?

Nun antwortet das Bundesgericht darauf ganz unzweideutig: Ja, eine Gemeinde kann das verlangen, sofern *sie* den Lehrer anstellt und bezahlt. Der Lehrer ist weder den Schutzbestimmungen eines Fabrikgesetzes, noch denen irgend eines Arbeiterschutzgesetzes unterstellt. Die Kräfte eines Schusterlehrlings dürfen heutzutage nur während einer bestimmten Anzahl von Stunden ausgenutzt werden: er hat seine gesetzliche freie Zeit. Für den Lehrer dagegen existiert sie nach

Ansicht des Bundesgerichts nur insofern, als der Arbeitgeber des Lehrers sie ihm freiwillig zugesteht.

Aber nach unserer Meinung hat nicht nur der Arbeitgeber die Arbeitsbedingungen festzusetzen, den Dienstvertrag aufzustellen. Der andere Kontrahent ist auch da, und es steht ihm völlig frei, den von der Gemeinde aufgestellten Anstellungsvertrag vor seiner Wahl anzunehmen oder nicht. Nun ist das Betrüben für uns die Tatsache, dass der Lehrer sich im allgemeinen um die Anstellungsbedingungen sehr wenig bekümmert. Unser Standesbewusstsein hat sich noch nicht zu dem Standpunkt durchgerungen, dass wir vor Antritt einer Stelle unsererseits Bedingungen stellen. Wir kaufen gewöhnlich die Katz im Sack — und schimpfen erst nachher.

In Sissach handelte es sich nun freilich nicht um eine Neuanstellung; der Dienstvertrag der Lehrer mit der Gemeinde wurde von dieser während der Amtsdauer der Lehrer einseitig verletzt, d. h. willkürlich abgeändert. Die Gemeinde tat dies im Zusammenhang mit einer Besoldungserhöhung, indem sie wohl dachte, wenn man einen an Freiheit gewöhnten Hund an die Kette legen wolle, so müsse man ihn mit einer Wurst zu ködern suchen. Der Hund sieht nur die Wurst, er schnappt danach — und um seine Freiheit ist's geschehen.

Der Entscheid des Bundesgerichts ist nicht etwa so aufzufassen, dass die Lehrerschaft von Sissach *gezwungen* war, sich den Knebelungsversuch ohne weiteres gefallen zu lassen.

Der Rekurrent habe, sagt das Bundesgericht in seinen Erwägungen, für den ganzen Rest der laufenden Amtsdauer das Recht, unter den bisherigen, bei seiner Anstellung festgesetzten Bedingungen weiter zu amtieren. Ueber seine Amtsdauer hinaus aber stünden ihm keinerlei Rechte zu. Warum es einer Gemeinde benommen sein sollte, *auf Grund freier Verständigung* mit der Lehrerschaft während der Amtsdauer oder auf Grund ihrer einseitigen Beschlüsse auf den Zeitpunkt der Beendigung dieser Amtsdauer die Anstellungsverhältnisse neu zu regeln, sei nicht einzusehen.

Die Sache ist damit die: Weigert sich die Lehrerschaft, die unwürdigen Bedingungen, die an die überaus bescheidene Besoldungserhöhung geknüpft wurden, anzuerkennen, so wird die Gemeinde eben auch die Besoldungserhöhung nicht ausrichten wollen. Aber wäre es nicht hundertmal gescheiter, eine sogenannte Besoldungserhöhung mit Entrüstung zurückzuweisen, wenn die Gemeinde mit der einen Hand mehr nimmt, als was sie mit der andern gibt? Ist unsere persönliche Freiheit, das Verfügungsrecht über unsere freie Zeit, über unsere Ferien, nicht unendlich mehr wert als schnöde 400 Franken? Verkaufen wir wirklich diese unsere Freiheit um ein

Linsengericht, gegen das wir zudem alle die Schnüffeleien einzutauschen haben, die notwendig sind, um festzustellen, ob ein Lehrer «verbotene» Nebenbeschäftigung treibt, ob er beispielsweise als Zeitungskorrespondent ein paar Rappen verdient?

Wenn die gesamte Lehrerschaft von Sissach einmütig und solidarisch die schmachvollen Bedingungen, die an die Besoldungserhöhung geknüpft wurden, zurückgewiesen hätte, so würde es die Gemeinde kaum gewagt haben, ihr deshalb die Besoldungserhöhung vorzuenthalten.

Und wenn sie dies dennoch getan, wozu haben wir denn Lehrervereine?

Wozu sind die Lehrervereine da, wenn sie nicht den Einzelnen im Kampfe gegen Ungechtigkeiten aller Art, gegen Vorurteile und gegen Bedrückung wirksam zu unterstützen haben? Uns will scheinen, nirgends wäre für einen Lehrerverein mehr der Ort, zu intervenieren und ein entschiedenes Machtwort zu sprechen, als in einem Falle wie dem vorliegenden. Wo eine Gemeinde Beschlüsse fasst, die die Interessen der gesamten Lehrerschaft bedrohen, die geradezu einer Bevormundung des Einzelnen wie aller seiner Kollegen gleichkommen, wo eine Gemeinde es darauf abgesehen hat, die soziale Stellung des Lehrers in ideeller oder in materieller Hinsicht zu verschlechtern, wo man ihm jede Möglichkeit rauben will, seine übermässig bescheidene Besoldung durch etwelchen Nebenerwerb zu verbessern, um ihn damit dem Pauperismus und der geistigen Verelendung auszuliefern: da ist ein sofortiges Einschreiten des Lehrervereins vonnöten, und zwar selbst da, wo sich die Lehrerschaft oder ein Teil derselben aus Furcht vor den Gemeindegrossen oder aus Liebedienerei gegen die Intervention ablehnend verhält. Für den Verein gilt es in solchen Fällen Interessen zu wahren, die über denen des Einzelnen stehen: *die Interessen der Gesamtheit*. Hat die Intervention des Vereins bei der betreffenden Gemeinde keinen Erfolg, so gibt es für den Verein nur eines: den *energischen und rücksichtslosen Boykott*. Und wenn sämtliche Kantonalvereine in dieser Beziehung sich zusammenschliessen zu einem mächtigen, die ganze schweizerische Lehrerschaft umfassenden Gesamtverein, was will dann eine einzelne schul- und lehrerfeindliche Gemeinde — oder auch ein paar solcher! — gegen sie ausrichten?

Verhehlen wir es uns nicht, treiben wir keine Vogelstrausspolitik: *der Fall Sissach wird fraglos Schule machen!* Er ist im ganzen Lande herum bekannt geworden und ebenso der Entscheidung des Bundesgerichts.

Wehren wir den Anfängen! Und da uns kein Heiliger vom Himmel helfen wird, den Drachen zu töten, der aus seiner Höhle vom Baselland aus gegen die bürgerliche Freiheit und

das Selbstbestimmungsrecht des Lehrers heranzieht, so bauen wir allein auf die Hilfe, die uns die zuverlässigste und schlagfertigste sein muss: auf die

Selbsthilfe!

E. Tr.

La campagne en faveur de l'augmentation du traitement des maîtres aux écoles moyennes.

Pour plus d'un collègue obligé d'entretenir une famille selon son rang social — dans les conditions économiques actuelles — il est pénible de constater la marche lente du mouvement de hausse des traitements, mais on peut enregistrer cependant un léger progrès. Il faut vaincre tant d'obstacles pour arriver à faire comprendre aux masses qu'une augmentation de traitement est devenue une nécessité! Il faut mettre à cette tâche de l'adresse et du savoir faire. Il y faut aussi de l'énergie et de l'audace. La liste que nous avons pu établir jusqu'ici sur les résultats qui nous ont été communiqués montre que presque partout où la campagne est menée avec énergie et adresse, les efforts tentés ne sont pas vains et laissent prévoir le jour où le but sera atteint.

Malheureusement, dans un grand nombre de localités, on n'a rien fait encore. La commission ne prend pas l'initiative du mouvement (c'est naturel!), et le corps enseignant ne paraît pas pressé. Il se peut que, dans certains cas, il y ait lieu d'observer une certaine réserve, si, par exemple, peu avant l'envoi de l'enquête cantonale, la commune avait voté une augmentation; mais peut-être n'est-il pas sage d'attendre trop longtemps, car il faut forger le fer pendant qu'il est chaud. L'enquête cantonale fournit encore matière*) à tenter un deuxième effort. Si cette tentative ne devait aboutir qu'à faire reconnaître par la commission le principe que les maîtres secondaires ont droit à un traitement équivalent à celui des employés de district, ce serait déjà un succès dont l'importance est plus grande qu'il n'y paraît de prime abord.

Une école, qui depuis deux ans déjà accordait à ses maîtres un traitement passablement plus élevé que les communes voisines, se plaint de ce qu'on ait nui à sa campagne locale actuelle en signalant ce fait dans la presse. Il y a donc lieu de veiller à ce que le matériel de l'enquête soit employé avec toute la discrétion voulue.

Le calcul des années de service donnant droit aux augmentations d'âge est bien différent selon les communes. Un bon nombre de communes comptent toutes les années de service accomplies dans la commune, tandis que d'autres n'accordent l'augmentation d'âge que pour l'avenir, ne tenant nullement compte des années écoulées ou n'en comptant qu'une fraction. Le corps enseignant doit faire toutes démarches utiles, afin d'obtenir le calcul de toutes les années de service déjà accomplies dans la commune, ainsi que de la moitié au moins de celles accomplies dans d'autres localités. Si les années de service ne sont pas prises en considération, il est facile de se livrer à de petites spéculations. Supposons une école qui paye fr. 3200. Les maîtres fonctionnent depuis 1 à 30 ans comme maîtres secondaires. La commune vote 4 augmentations successives de fr. 200 chacune, payables de 5 en 5 ans, sans tenir compte des années écoulées. Un des maîtres pourrait toucher le traitement maximum après 20 ans de service, tandis qu'un autre n'en jouirait qu'après 50 ans. En outre, la commune n'aurait à payer le traitement final de fr. 4000 que dans 20 ans et encore, car les maîtres pour-

*) Un certain nombre d'exemplaires de l'enquête est à la disposition des collègues qui en auraient besoin. S'adresser au Secrétariat.

raient bien mourir ou quitter la commune avant d'avoir fonctionné 20 nouvelles années dans la commune. Dès que les augmentations d'âge ne sont pas payées au bout de 2 ou 3 ans, on court toujours le risque de s'exposer à de petites manœuvres qui rendent les augmentations illusoirs. Il serait facile de voter une amélioration sensible des traitements et de faire droit (!) à nos revendications si le traitement n'est payable que dans 15 ou 20 ans! Il est aisé également de donner d'une main en reprenant de l'autre. Telle commune vote une augmentation de fr. 400, mais supprime le traitement spécial de fr. 200 pour l'enseignement de l'anglais ou de l'italien. Une commune peut ainsi faire d'une pierre deux coups. Elle couvre ainsi l'augmentation misérable qu'elle vote alors que certaines communes de la campagne élèvent d'un coup les traitements de fr. 1000, même de fr. 1400, et elle réussit encore à rompre son contrat de louage de services avec le maître en portant le nombre des leçons de 34 à 36*) (leçons raccourcies dans lesquelles il faut cependant accomplir le même travail qu'autrefois). Il va de soi que le corps enseignant aurait dans ce cas le droit de réagir contre cette violation de son contrat de louage de services, mais la commune se rend bien compte que les maîtres seront plus traitables dans le temps d'une augmentation qu'en temps ordinaire et qu'ils laisseront faire.

On peut se demander si les maîtres font bien de ne pas protester contre un tel procédé. En tout cas, nous devrions étudier ces cas pour voir s'il n'y a pas lieu de refuser certaines soi-disantes augmentations.

Que les communes qui nous rétribuent convenablement aient le droit d'attendre davantage de leurs maîtres, nous l'admettons. Mais ces communes ne seront en droit d'élever certaines prétentions que lorsqu'elles nous accorderont une augmentation telle que le traitement du maître secondaire corresponde à celui d'autres employés dont la culture intellectuelle et les fonctions sont comparables à celles qu'on requiert pour notre profession. Peut-être n'existe-t-il aucune commune qui puisse se flatter d'être arrivée au but. Encore ne faut-il pas oublier que ces communes n'auraient pas le droit, parce qu'elles payent équitablement, d'élever des prétentions qui constituent une violation des lois et règlements.

Il est d'usage dans la plupart des commissions scolaires de tenir le corps enseignant à l'écart quand il s'agit de discuter la question des traitements. Tout au plus accorde-t-on aux maîtres l'autorisation de répondre à une question posée par le président, avant de les congédier. Cette manière de procéder est contraire à l'esprit de la loi, car, en l'occurrence, il ne s'agit pas, lors d'une amélioration générale des traitements, d'une affaire personnelle, pas plus que lorsqu'il faut discuter l'élévation du taux de l'impôt communal. Nous tenons à relever que la Direction de l'instruction publique partage tout à fait cette opinion. Au reste, la commission qui craint la présence du corps enseignant dans cette circonstance se délivre un mauvais certificat. Elle prouve qu'elle n'est pas très bien portée pour le bien de l'école ni pour le corps enseignant. Les agissements de certaines commissions éveillent souvent l'impression de dragons chargés de protéger les communes contre les exigences de l'école et des maîtres. La tâche de veiller aux intérêts immédiats du fisc communal incombe à d'autres autorités qu'à la commission scolaire! Le premier devoir de la commission consiste, selon nous, avant tout dans la défense des intérêts généraux et particuliers de l'école. Si une commission tient à accomplir ce devoir autrement que par de belles phrases, elle n'a aucun motif d'écarter le corps enseignant de la discus-

*) Cette décision se trouve incompatible avec l'arrêté de la Direction de l'instruction publique qui prévoit un maximum de 35 leçons.

sion. N'est-ce pas la commission scolaire elle-même qui devrait prendre en main la campagne en faveur d'une augmentation de traitement et la conduire énergiquement à bonne fin?
E. Tr.

Naturalien.

Wohnungsentschädigung im Kanton Solothurn.

In Nr. 6 der Schweizerischen Lehrerzeitung ist unter obigem Titel eine Korrespondenz von *p. h.* erschienen, die für uns Berner in jeder Hinsicht und eben jetzt ausserordentlich interessant ist und die für die Neuordnung des Naturalienwesens im Kanton Bern nicht unbeachtet bleiben darf. Wir reproduzieren sie daher in extenso:

Auf Antrag des Erziehungsdepartementes hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn am 17. Januar betreffend die Wohnungsentschädigung der Primarlehrer und -lehrerinnen einen Entscheid gefasst, den die Lehrerschaft nicht ohne weiteres hinnehmen kann. Wenn auch ein Teil der Lehrerschaft direkt nicht betroffen wird, so gebieten Standesbewusstsein und Solidaritätsgefühl, dass nicht ein Glied der Gesamtkörperschaft um einen Teil seiner gesetzlich begründeten finanziellen und ökonomischen Forderungen gekürzt werden darf. Alle für einen, einer für alle, sei unser Wahrspruch im Kampfe gegen diesen neuesten regierungsrätlichen Entscheid, der von einer sonderbaren Auffassung diktiert worden sein muss. Die Sache ist die:

Art. 47 des Primarschulgesetzes sagt: «Nebst der in Art. 46 angegebenen Barbesoldung ist dem Lehrer von der Gemeinde eine *anständige Wohnung* anzuweisen. Wird diese nicht geleistet, so hat der Lehrer Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, die nötigenfalls vom Regierungsrat bestimmt wird.» Diese Bestimmung ist voll und ganz in das neue Besoldungsgesetz vom 21. März 1909 aufgenommen worden, und der Urheber des Besoldungsgesetzes, Herr Dr. W. Kaiser, hat aus guten Gründen diese Bestimmung herübergenommen. Er wollte der Lehrerschaft eine Besoldungserhöhung verschaffen, ohne dass sie ihres guten Rechtes einer Wohnungsentschädigung verlustig gehen sollte. Anders ist die Auffassung unseres derzeitigen Erziehungsdirektors. Im Laufe der Jahre haben viele Gemeinden die Besoldungen in der Art erhöht, dass einigenorts die Ausscheidung zwischen Barbesoldung und Wohnungsentschädigung nicht mehr gemacht wurde. Nach dem neuen Besoldungsgesetz muss aber eine Ausscheidung gemacht werden, da erstens der Kanton an die Barbesoldung beitragspflichtig ist, nicht aber an die Wohnungsentschädigung, und zweitens, damit die gesamte Lehrerschaft der Besoldungserhöhung teilhaftig werde. Demgemäss erliess der Regierungsrat am 4. Februar 1910 eine «Verordnung betreffend das Verfahren behufs Feststellung der Wohnungsentschädigung der Primarlehrer und -lehrerinnen». Er ernannte hierzu für jeden Bezirk eine dreigliedrige Kommission. Für alle Kommissionen amtete der gleiche Präsident. In keiner dieser Kommissionen war die Lehrerschaft vertreten. Wie es scheint, ist diesen Kommissionen nicht nur die Aufgabe zuteil geworden, in vorurteilsfreier Weise die Höhe der Entschädigung festzusetzen, sondern es müssen ihnen nach den Ausführungen des regierungsrätlichen Entscheides vom 17. Januar 1911 auch Fragen zur Begut-